



Die Grüne Zitadelle © von Magdeburg

Stadtordnung der Landeshauptstadt Magdeburg 2012

Grußwort des Oberbürgermeisters



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Gäste unserer Stadt,

nach 10 Jahren verlor die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg 2012 ihre Gültigkeit und musste somit in diesem Jahr überarbeitet werden. Damit wurde diese Verordnung an die aktuellen Verhältnisse des öffentlichen Zusammenlebens in der Landeshauptstadt Magdeburg angeglichen. In der vorliegenden „Stadtordnung“ wird das bestehende Ortsrecht mit seinen neuen Gegebenheiten einfach und verständlich dargestellt. Damit beschränkt sich die „Stadtordnung“ allerdings nicht nur auf die Interpretation der neu beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung, sie bezieht wichtige Aspekte weiterer Satzungen und Verordnungen ein. So werden zum Beispiel unter den Stichwörtern von A bis Z auch die Regeln der Grünanlagensatzung, der Baumschutzsatzung oder der Straßenreinigungssatzung mit erörtert. Die vorliegende „Stadtordnung“ kann nicht den exakten Gesetzestext der gültigen Verordnungen und Satzungen des Ortsrechtes ersetzen. Diese Texte finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt unter www.magdeburg.de.

Dort finden Sie auch diese „Stadtordnung“. Außerdem wird sie als Broschüre in den Bürgerbüros kostenlos ausgegeben. Sollten Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste Nachfragen oder Ansprechpartner suchen, dann können Sie sich telefonisch über **115 - IHRE BEHÖRDENNUMMER** an die Verwaltung wenden. Hier bekommen Sie erste Auskünfte oder Hinweise und werden - falls nötig - an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Dr. Lutz Trümper



Vorwort des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung



Die Stadtverwaltung und alle beteiligten Stellen haben es sich nicht leicht gemacht, eine Regelung für das Zusammenleben zu finden. Viele Absprachen untereinander und auch mit der Politik in den Ausschüssen und nicht zuletzt im Stadtrat waren erforderlich, um einen tragbaren Vorschlag für das Zusammenleben in einer Großstadt zu finden, der auch von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert werden kann.

Unser Stadtordnungsdienst wird durch Kontrollen und Ahndungen diese Verhaltensnormen durchsetzen, aber hier ist auch das Engagement aller gefragt. Verhalten Sie sich selbst entsprechend dieser Vorgaben und halten Sie auch andere an, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Durch unsere Kampagne „Bleib sauber Magdeburg“ gibt die Stadtverwaltung mit dem jährlichen Frühjahrsputz, mit Postkarten zu den wichtigsten Ordnungsproblemen (z.B. Hundekot, illegale Graffiti, Straßenreinigung und Winterdienst) einen Anstoß, damit Magdeburg lebens- und lebenswerter wird oder es auch in der Zukunft bleibt.

Falls Sie Hinweise auf ordnungswidrige Zustände haben, so teilen Sie diese bitte dem Stadtordnungsdienst über die kostenlose Hotline **0800 540 7000** mit.

Holger Platz

Inhaltsverzeichnis

Abfall	S. 4
Alkoholtrinken	S. 4
Autos	S. 4
Baden	S. 5
Bäume	S. 6
Baustellen	S. 7
Betteln	S. 7
Eisflächen	S. 8
Feuer	S. 8
Gartenabfälle	S. 8
Graffiti und Schmierereien	S. 9
Grünanlagen	S. 9
Grundstücksgrenzen	S. 11
Hausnummerierung	S. 11
Hunde / Tiere	S. 12
Kampieren	S. 13
Kinderspielplätze	S. 13
Klettern	S. 14
Lärm	S. 14
Nachbarn	S. 15
Sondernutzung	S. 16
Sperrmüll	S. 17
Straßenreinigung	S. 17
Taxen	S. 17
Tierfütterung	S. 18
unbewohnte Grundstücke	S. 18
Veranstaltungen	S. 18
Versorgungseinrichtungen	S. 18
Werbematerial	S. 18
Winterdienst	S. 19
Wochenmarkt	S. 19
Verwargeldkatalog	S. 19
Verstoßbeispiele	S. 21
Satzungen	S. 22

Magdeburg sortiert!



Magdeburg putzt sich!



Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Magdeburg
Redaktion: Büro des Oberbürgermeisters
Gestaltung: Büro des Oberbürgermeisters
Bildnachweis: Titel: Sam Rey, Landeshauptstadt Magdeburg
Druck: Saxoprint GmbH

Abfall

Wohin mit dem Müll?

Abfall gehört grundsätzlich nur in die Abfallbehälter auf dem eigenen Wohngrundstück. Zur Trennung und richtigen Entsorgung gibt der **Abfallwegweiser** Auskunft. Diese Broschüre wird jährlich zum Jahresende an alle Haushalte verteilt oder ist bei der Abfallberatung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) erhältlich. Abfallbehälter auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Flächen sind nur für „Unterwegs-Abfälle“ und Hundekot.

Wie nutze ich Glascontainer?

Altglas wird in Magdeburg in Depotcontainern an öffentlichen Straßen gesammelt. In die Container dürfen nur Glasverpackungen entsprechend der jeweiligen farblichen Kennzeichnung eingeworfen werden. Ein Ablegen von Glas und anderen Abfällen auf oder neben den Behältern ist nicht zulässig. Auch das Ablegen von Sperrmüll auf den Containerplätzen ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nachhaltig geahndet wird. Bitte beachten Sie, dass Glas nur an den Werktagen (also nicht an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr eingeworfen werden darf.

Alkoholtrinken

Darf ich auf der Straße, auf Plätzen oder in öffentlichen Grünanlagen Alkohol trinken?

Das Trinken von Alkohol ist dort grundsätzlich nicht verboten, wenn die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

Alkoholisierter Personen, die an bestimmten Stellen verweilen und lagern und von denen **Störungen** für die Allgemeinheit ausgehen, müssen mit Sanktionen rechnen. Solche Störungen können zum Beispiel das Anpöbeln oder Beschimpfen von unbeteiligten Personen sein. Auch das Verursachen von ruhestörendem Lärm, das Urinieren in der Öffentlichkeit und das Verunreinigen des Umfeldes stellen Verstöße dar, die geahndet werden und somit ein Verwarn- oder Bußgeldverfahren zur Folge haben können. Auch der Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.

Darf ich auf Kinderspielplätzen Alkohol trinken?

Auf Kinderspielplätzen sind das Mitbringen und das Trinken von Alkohol (und auch das Konsumieren von sonstigen berauschenden Mitteln sowie das Rauchen) verboten.

Autos

Wo kann ich mein Auto waschen?

Zum Waschen Ihres Autos sollten Sie eine der zahlreichen Waschanlagen aufsuchen, die auch an den meisten Sonntagen im Jahr öffnen dürfen.

Wenn Sie Ihr Auto auf der Straße waschen wollen, dürfen Sie dafür keine Reinigungsmittel verwenden. Auch sonstige Substanzen, die dazu führen können, dass ölhaltige oder andere umweltgefährdende Stoffe in den Boden gelangen, sind verboten.

Unterbodenwäsche und Motorwäsche sind strengstens untersagt, weil gerade dabei umweltschädliche Stoffe freigesetzt werden.

In öffentlichen Grünanlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern dürfen Autos überhaupt nicht gewaschen werden, um jegliche Umweltverschmutzung zu vermeiden.

Wo kann ich mein Auto reparieren?

Wenn Sie eine Panne haben, dürfen Sie kleinere Reparaturen vor Ort selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Achten Sie aber darauf, dass Sie den Ort anschließend säubern, wenn es erforderlich ist. Ansonsten ist das Reparieren von Autos auf Straßen, in Grünanlagen und besonders in unmittelbarer Nähe von Gewässern verboten.

Was mache ich mit meinem abgemeldeten Auto?

Wenn Sie Ihr Auto abgemeldet haben, weil es z.B. beschädigt ist oder verkauft werden soll, darf es nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Baden

Wo darf ich baden?

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat am Barleber See und am Neustädter See öffentliche Badestellen, die alle erforderlichen Sicherheitsstandards aufweisenerfüllen und sehr schön gelegen sind. Außerdem werden drei Freibäder betrieben.

In den meisten anderen stehenden Gewässern wurde das Baden von den Eigentümern oder Pächtern im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht untersagt, da hier nicht die erforderlichen Standards vorgehalten werden können, um ein gefahrloses Baden zu ermöglichen (z.B. Aufsichtspersonal/Rettungsschwimmer, Wasserqualität, Sanitäreinrichtungen, Parkplätze, usw.).

Etliche Seen liegen außerdem in oder an Biotopen, weshalb das Baden auch aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten sein kann.

Für die ehemaligen Freibäder „Stadion Neue Welt“ und „Hellas“ wurde das Baden wegen des besonders hohen Gefährdungspotentials dieser Gewässer durch Allgemeinverfügung verboten.

In allen natürlich fließenden Gewässern besteht ein Badeverbot. Besonders gefährlich ist in diesem Zusammenhang die durch große Binnenschiffe befahrene Stromelbe mit ihren vielen Stromschnellen, Strudeln und unberechenbaren Stellen.

Auch in Brunnen, Springbrunnen, Wasserspielen usw. ist das Baden nicht erlaubt. Das gilt auch für mitgeführte Tiere. (siehe auch Stichwort: Hunde - Tiere)

Bäume

Wie gehe ich mit den Bäumen in der Stadt um?

Bäume sind die „Grüne Lunge“ einer Stadt. Sie verbessern das Klima und die Luftqualität. Aus diesem Grund genießen Bäume einen besonderen Schutz. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Genehmigung zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Als Schädigungen gelten insbesondere das Verletzen der Baumrinde, das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen und im Wurzelbereich sowie das Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton). Auch Abgrabungen, Ausschachtungen/Gräben oder Aufschüttungen können die Bäume nachhaltig schädigen.

Das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (z.B. Winterdienst), Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern sowie das Austreten von Gasen oder ähnlichen schädlichen Stoffen aus Leitungen und die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden - soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind) sind zum Schutz der Bäume ebenfalls nicht gestattet.

Für das Fällen bzw. für Eingriffe in den Wurzel- und Kronenbereich von Laub- und Ginkgobäumen ab einem Stammumfang von 50 Zentimetern ist entsprechend der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg eine Genehmigung erforderlich. Bei einigen Baumarten wie z.B. Eibe, Rotdorn, Kugelhorn gilt dies bereits ab 30 Zentimetern Stammumfang. Für die Fällung von Bäumen ist ggf. angemessener Ersatz zu pflanzen.

Nadelbäume, mit Ausnahme der Eibe, unterliegen nicht der Baumschutzsatzung. Jedoch gilt für alle Bäume, Sträucher und Klettergehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz das Verbot, diese innerhalb der Frist vom 1. März bis zum 30. September herunterzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu fällen.

Das Klettern auf Bäumen in Grünanlagen und unmittelbar an Straßen ist verboten. (siehe auch das Stichwort – Klettern)

Weitere Regelungen und Ausnahmen sind der Baumschutzsatzung zu entnehmen. Für nähere Auskünfte zu den oben genannten Themen stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes zur Verfügung.

Wenn Sie zum Erhalt der „**Grünen Lunge**“ der Landeshauptstadt beitragen wollen, so können Sie sich an der Aktion des Stadtgartenbetriebes – „**Mein Baum für Magdeburg**“ - beteiligen. Im Zusammenhang mit dem **500. Reformationsjubiläum 2017** sollen insgesamt **500 Apfelbäume in Magdeburg** gepflanzt werden.

Baustellen

Wie groß darf der Lärm auf Baustellen sein?

Die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg regelt nur die alltägliche, kurzzeitige Lärmsituation in der Nachbarschaft. Nur hier gelten auch die Ruhezeiten. (siehe Stichwort – Lärm)

Bei Lärm durch gewerbliche Bauarbeiten gibt es spezielle Vorschriften im Immissionschutzrecht. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften ist umfangreich und kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wer kümmert sich um Staub und Dreck, der bei Baustellen auftritt?

Baustellen sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Unvermeidbare Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Um diese Pflicht abzusichern, wird Baustellenbetreibern häufig auferlegt, die Straßen, auf denen ihre Baufahrzeuge die Baustelle anfahren, regelmäßig zu säubern. Auch einer Staubentwicklung ist unter Umständen mittels einer Wasserbesprühung entgegenzuwirken.

Wie werden Baustellen abgesichert und abgesperrt?

Für Baustellen, die sich auf den Fußgänger- und Straßenverkehr auswirken, hat der Unternehmer eine Anordnung des Tiefbauamtes einzuholen. Darin ist genau festgeschrieben, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Was ist mit Baustellen im Bereich von öffentlichen Grünanlagen?

In den Grünanlagen ist das Aufgraben und Einrichten von Baustellen jeglicher Art verboten. Daher hat ein Unternehmer eine Sondernutzungsgenehmigung des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen und darf ohne erteilte Ausnahmegenehmigung nicht bauen.

Betteln

Ist das Betteln auf Straßen und Plätzen erlaubt?

Das Betteln ist erlaubt, wenn die Bürger nicht in aggressiver oder bedrängender Form angesprochen werden. Sich den Bürgern in den Weg zu stellen und das Betteln mit Kindern sind nicht gestattet.

Eisflächen

Ist das Betreten von Eisflächen erlaubt?

Magdeburg ist eine Stadt mit vielen Gewässern, Seen und Bächen. Leider ist eine Freigabe dieser Gewässer im Winter sehr problematisch, weil die Seen meist sehr tief sind und „wärmere“ Bereiche haben. Dann sind sie mit der Elbe oder dem Grundwasser direkt verbunden. Außerdem sind die Seen von den unterschiedlichen Wasserständen der Elbe abhängig. Die fließenden Gewässer gefrieren - wenn überhaupt - sehr ungleichmäßig zu. Daher ist es in der Landeshauptstadt Magdeburg **grundsätzlich verboten**, die Eisflächen von Gewässern zu betreten.

Eine **Freigabe** eines Sees oder Gewässers durch die Stadt erfolgt nur, wenn der Betreiber einen entsprechenden Antrag an das Ordnungsamt stellt und er darin nachweist, dass er alle Bedingungen für ein gefahrloses Betreten durch die Besucher gewährleisten kann.

Die zugefrorenen Gewässer dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Damit nach dem Abtauen des Eises das Gewässer nicht verunreinigt wird, dürfen die Eisflächen auch nicht durch Sand, Asche oder Abfall verschmutzt werden.

Feuer

Wo darf ich offenes Feuer entzünden?

Das Anzünden und Unterhalten offener Feuer ist auf Straßen und in Grünanlagen verboten. (siehe auch Stichwort - Grünanlagen)

Gartenabfälle

Darf ich meine Gartenabfälle verbrennen?

Zur Reinhaltung der Luft ist das Verbrennen von Gartenabfällen, Laub oder Grünschnitt in der Landeshauptstadt Magdeburg ganzjährig verboten. Diese Abfälle sollen kompostiert oder in der Biotonne entsorgt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Gartenabfälle, Laub oder Grünschnitt bis zu einem Kubikmeter direkt auf den Wertstoffhöfen kostenfrei abzugeben. Sollten Sie Gartenabfälle haben, die wegen Schädlings- oder Krankheitsbefall nicht kompostierbar sind, können Sie entsprechende Restabfallsäcke käuflich erwerben. Diese speziellen Säcke mit Aufdruck erhalten Sie in den Bürgerbüros sowie beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb. Sie können zum Entsorgungstag neben die Restmülltonne gestellt werden und werden dann mit dem Restmüll von der Müllabfuhr entsorgt.

Graffiti und Schmierereien

Was tun, wenn Häusern oder Mauern in Ihrem Umfeld besprüht sind?

Das Besprühen von Häusern, Mauern, Stromverteilungskästen usw. stellt eine Sachbeschädigung dar und kann als Straftat geahndet werden.

Wenn Sie erreichen wollen, dass die Verursacher strafrechtlich verfolgt werden, müssen die Eigentümer z.B. eines Gebäudes diese Sachbeschädigung bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzeigen bzw. einen **Strafantrag** stellen.

Das Entfernen von illegalen Graffiti und Schmierereien ist eine Aufgabe des Eigentümers. Wenn man weiß, wer der Täter ist, kann man von diesem auf dem Zivilrechtsweg die Entfernung verlangen oder sich die Kosten für die Beseitigung zurückerstatten lassen.



Die Landeshauptstadt Magdeburg fordert die Eigentümer von Gebäuden umgehend zum Entfernen von Graffiti auf, wenn deren Inhalt grob anstößig ist. Auch Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (z.B. Hakenkreuze) oder volksverhetzende Parolen sind vom Eigentümer umgehend zu beseitigen. In jedem Fall sollte dazu auch ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden.

Zur Verschönerung des Stadtbildes und zur Verhinderung von illegalen Graffiti oder Schmierereien nutzen viele Eigentümer die Möglichkeit, ihre Gebäude oder Mauern mit künstlerisch wertvollen Graffiti zu gestalten. Aus diesem Grund gibt es auch ein Projekt des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, das jugendlichen Sprayern die Möglichkeit gibt, legal zu sprayen. Wenn Sie eine Fläche mit Graffiti künstlerisch gestalten lassen wollen, informieren Sie sich unter <http://www.graffiti-magdeburg.de>.

Grünanlagen

Was ist eine Grünanlage?

Grünanlagen sind die von der Landeshauptstadt Magdeburg angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Freizeitflächen (z.B. **Kinderspielflächen**). Auch weniger intensiv gepflegte oder naturbelassene Flächen können zu den Grünanlagen gehören und befinden sich überwiegend außerhalb der bebauten Ortslage.

Wer darf Grünanlagen benutzen?

Grünanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung der Bürger und dürfen von jedermann genutzt werden. Das Reiten ist nur auf extra ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Wie hat man sich in Grünanlagen zu verhalten?

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, mehr als unter den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert, geschädigt oder erheblich belästigt wird.

Für geplante **Veranstaltungen** besteht eine Anzeigepflicht. In öffentlichen Grünanlagen wird eine Ausnahmegewilligung benötigt, die im Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ zu beantragen ist.

Sport und Spiel sind nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig. Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

Beim **Befahren** der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen. Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.

Folgendes ist in Grünanlagen verboten:

- Fahren, Parken oder Reinigen von Kraftfahrzeugen
- Betreten von Zieranlagen
- Besteigen von Bauwerken und sonstigen Einrichtungen
- Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für die Hundenauslaufwiesen)
- mutwilliges Beunruhigen von wildlebenden Tieren
- Baden in Gewässern
- Betreten von Eisflächen
- Verkaufen von Waren aller Art

FKK und Sonnenbaden „oben ohne“ können grob ungehörige Handlungen sein. Nutzen Sie also besser ausgewiesene FKK-SStrände z.B. am Neustädter See.

Sind Picknicks und Camping in Grünanlagen erlaubt?

Wenn Sie in Grünanlagen picknicken wollen, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Abfall in einem Abfallbehälter entsorgt wird. Noch besser ist es, wenn Sie Ihren Abfall wieder mit nach Hause nehmen.

Offene Feuer sind in Grünanlagen verboten.

Das **Grillen** ist nur an folgenden extra ausgewiesenen Grillplätzen gestattet: in der Fröbelstraße, im Florapark, in Glacis, in Herrenkrug (Radstation Wiesenpark, Höhe Fitnesscenter), im Nordpark und im Stadtpark (östlich vom Niemeyerweg, Brücke am Wasserfall). Aber auch dort sorgen Sie bitte für Ordnung und Sauberkeit, wenn Sie den Grillplatz wieder verlassen.

Das **Campen** ist in Grünanlagen nicht erlaubt. Es dürfen **keine Wohnwagen oder Zelte** aufgestellt werden. Für Campingfreunde unterhält die Landeshauptstadt Magdeburg einen Campingplatz am Barleber See.

Auch das **Übernachten unter freiem Himmel** (z.B. auf einer Parkbank oder in einem Pavillon im Schlafsack) ist hier nicht gestattet.

Es ist verboten, in **Wohnmobilen** zu übernachten. Dazu sind im Stadtgebiet extra Wohnmobilplätze z.B. am Petriförder ausgewiesen.

Grundstücksgrenzen

Muss ich mein Grundstück einzäunen?

Nach dem Nachbarschaftsgesetz muss ein Grundstück eingezäunt werden, wenn davon Störungen für die Nachbarschaft ausgehen können. Wer z.B. seinen Hund auf dem Grundstück frei herumlaufen lassen will, muss seine Liegenschaft einzäunen.

Was ist beim Einzäunen zu beachten?

Viele Eigentümer und hierbei besonders viele Gewerbetreibende wollen ihr Grundstück zur Straße hin vor illegalem Betreten schützen, indem sie zum Einzäunen Stacheldraht verwenden bzw. auf ihre Mauern Dorne oder Glasscherben setzen. Derartige Vorkehrungen sind erst ab einer Höhe von 2,50 Meter zulässig, da sie Personen oder Sachen gefährden könnten.

Die Errichtung von Einfriedungen und Mauern ist im Innenbereich bis zu einer Höhe von 2 Metern verkehrsfrei. Als Innenbereich bezeichnet man den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Was ist bei Häusern zu beachten, die direkt an der Straße stehen?

Von baulichen Anlagen an den Straßen dürfen keine Gefahren ausgehen. Zum Beispiel dürfen Dachpfannen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen und so den öffentlichen Verkehr gefährden. Manche Häuser (besonders Altbauten) haben Kellerschächte oder Luken (z.B. zur Anlieferung von Brennstoffen), die in den Gehweg oder in die Straße hineinreichen. Diese dürfen nur während der Benutzung geöffnet sein und sind dabei abzusperrten oder zu bewachen, damit niemand zu Schaden kommt. Bei einer Benutzung bei Dunkelheit müssen sie beleuchtet sein. (siehe auch Stichwort: unbewohnte Grundstücke)

Private Grundstücke direkt an der Straße werden häufig durch das Pflanzen einer Hecke abgetrennt. Diese Hecke ist regelmäßig zu schneiden und darf nicht in den Straßenraum hineinragen. Daher ist sie auch in einem genügend großen Abstand zur Straße bzw. zum Gehweg und nicht direkt auf unbefestigten Teilen der Straße zu pflanzen.

Hausnummerierung

Wozu gibt es Hausnummern?

Die Gefahrenabwehrordnung regelt, dass jedes Haus mit einer Hausnummer versehen werden muss, damit für die Post und auch in Gefahrensituationen schnell und zweifelsfrei eine Adresse gefunden werden kann. Jeder Eigentümer oder Grundstücksverwalter hat deshalb auf seine Kosten am Haus die dafür von der Stadt festgesetzte Nummer anzubringen.

Wird die Hausnummer geändert, sind die Hauseigentümer verpflichtet, umgehend die neue Nummer neben der alten anzubringen und die alte Hausnummer mit roter Farbe so durchzustreichen, sodass man sie noch erkennen kann. Nach einem Jahr kann das alte Hausnummernschild entfernt werden.

Wie sollen Hausnummern aussehen und angebracht werden?

Hausnummern sollen von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.

Das gilt auch für in zweiter Reihe stehende Häuser und für Häuser an Stichstraßen, für die im gegebenen Fall extra Tafeln aufzustellen sind.

Damit man die Hausnummern auch aus einem fahrenden Auto heraus erkennen kann, müssen sie mindestens 10 Zentimeter groß sein und neben jedem Haus- oder Grundstückseingang in über 1,50 Meter Höhe angebracht werden.

Es sind arabische Ziffern und kleine Buchstaben zu verwenden.

Hunde - Tiere

Was muss ich beachten, wenn ich einen Hund oder ein Tier halte?

Wenn Sie ein Tier besitzen, müssen Sie immer darauf achten, dass das Tier die Allgemeinheit oder Einzelpersonen nicht belästigt oder gefährdet.

Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie Sorge dafür zu tragen haben, dass Ihr Hund nicht Ihr gesichertes Grundstück verlassen kann.

Außerdem sollte er durch Bellen, Jaulen oder andere Geräusche nicht die Mittags-, Abend- oder Nachtruhe stören.

Für Hunde der Rassen, von denen man vermutet, dass sie **gefährlich** sein könnten, muss der Halter einen kostenpflichtigen Wesenstest mit dem Hund erfolgreich bestehen. Für Hunde, die sich bereits als gefährlich erwiesen haben (z.B. durch das Beißen von Personen oder anderen Hunden), sind der kostenpflichtige Wesenstest und die Eignung des Halters zum Führen dieses Hundes nachzuweisen.

Für die Haltung einiger gefährlicher Tiere (z.B. für Giftschlangen) ist eine Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg notwendig.

Was muss ich beachten, wenn ich mit meinem Hund ausgehe?

Sie dürfen einen Hund nur ausführen, wenn Sie in der Lage sind, ihn sicher an der Leine zu führen. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Hund nicht Menschen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Ihren Hund dürfen Sie draußen, d.h. außerhalb des befriedeten Besitztums, nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen.

Lassen Sie Ihren Hund nicht in Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken o.ä. baden.



Wann habe ich meinen Hund anzuleinen?

Auf Straßen und in öffentlichen Grünanlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde grundsätzlich anzuleinen. Außerhalb der bebauten Ortslage muss der Hund entsprechend dem Feld- und Forstgesetz in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli angeleint werden.

Auf den ausgewiesenen Hunderauslaufwiesen darf der Hund unangeleint laufen, aber auch hier müssen Sie ihn beaufsichtigen. Auf den Geh- bzw. Spazierwegen in Grünanlagen haben Sie Ihren Hund so anzuleinen, dass er nicht mehr als einen Meter Abstand zu Ihnen hat, wenn die **Begegnung** mit anderen Personen unmittelbar bevorsteht. Wenn bei Ihrem Hund die Möglichkeit besteht, dass er andere Menschen oder Tiere anfällt oder beißt, so müssen Sie dem Tier einen **Maulkorb** anlegen, wenn Sie mit ihm spazieren gehen.

Was ist mit Hunde- und anderem Tierkot?

Natürlich darf der Hund die Stadt nicht mit Hundekot verschmutzen. Das gilt für alle öffentlichen Straßen und Grünanlagen. Den Hundekot muss der Hundeführer im gesamten Stadtgebiet unverzüglich beseitigen – auch auf den Hunderauslaufwiesen. Dafür müssen Hundehalter nach der neuen Gefahrenabwehrverordnung immer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport des Hundekots mitführen (z.B. eine Plastiktüte). Die gefüllten Plastiktüten o.ä. können Sie in den über 2.800 **öffentlichen Papierkörben** oder über **100 „Hundetoiletten“** entsorgen.

Was ist mit der Hundesteuer?

Die Hundesteuer ist wie alle anderen Steuern eine allgemeine Einkommensquelle für die Landeshauptstadt Magdeburg. Sie ist deshalb nicht von der Größe Ihres Tieres abhängig und für jeden Hund ab 3 Monate jährlich zu entrichten. Für Blinden-, Rettungs- oder ähnliche Nutzhunde kann bei der Stadt eine Steuerbefreiung beantragt werden.

Kampieren

Darf ich auf Straßen und Plätzen kampieren?

Das Kampieren auf Straßen und Plätzen ist nicht erlaubt. Wohnwagen und Zelte dürfen hier ebenfalls nicht aufgestellt werden. Auch das Übernachten unter freiem Himmel ist nicht erlaubt. Am **Barleber See** befindet sich ein Campingplatz mit einer großen Badeanstalt und am **Petriförder** steht ein kostenpflichtiger Parkplatz für Wohnmobile und Wohnwagen zur Verfügung.

Kinderspielplätze

Wie verhalte ich mich auf Kinderspielplätzen?

Öffentliche Kinderspielplätze sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Die Abgrenzung der Kinderspielplätze ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten oder durch Beschilderung.

Es gibt keine generelle Regelung, die festlegt, dass auf Kinderspielplätzen nur Kinder unter 14 Jahren spielen dürfen. Wenn aber Jugendliche oder Erwachsene auf einem Spielplatz rauchen, Alkohol konsumieren oder in einer anderen Weise die spielenden Kinder stören, so können sie des Platzes verwiesen werden und müssen mit einem Bußgeld rechnen.



Es dürfen außerdem keine Gefahrenstoffe und Gegenstände mitgebracht werden, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung des Platzes führen können.

Deshalb sind auch **Hunde** (außer Blindenhunde) nicht erlaubt. Bitte beachten Sie, dass in größeren Wohngebieten viele Spielplätze von Wohnungsbau-Genossenschaften oder anderen Eigentümern von Wohnanlagen errichtet wurden. Für diese Kinderspielplätze kann jeder Eigentümer seine eigene Spielplatzordnung aufstellen.

Klettern

Darf ich Objekte erklettern oder besteigen?

In der Landeshauptstadt Magdeburg darf man Objekte erklettern und besteigen, wenn man dazu die Erlaubnis des Eigentümers eingeholt hat. Es muss akzeptiert werden, wenn Eigentümer ihre Einrichtungen nicht durch Besteigen oder Erklettern beschädigen lassen wollen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Trendsport-Vereinen verschiedene Kletterstrecken abgestimmt und genehmigt. Diese können auf der Internetseite des Ordnungsamtes unter www.magdeburg.de nachgelesen werden. Das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen ist in **Grünanlagen, Straßen, auf Stäckmauern und Brücken** verboten.

Lärm

Wann sind Ruhezeiten?

Es gelten in der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Ruhezeiten:

- Sonntagsruhe - Sonntage und Feiertage
- Mittagsruhe - an Werktagen (Montag bis Sonnabend) von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Abendruhe - an Werktagen (Montag bis Sonnabend) von 20:00 bis 22:00 Uhr
- Nachtruhe - an Werktagen (Montag bis Sonnabend) von 22:00 bis 07:00 Uhr

Was muss man in den Ruhezeiten beachten?

Während der Ruhezeiten muss alles unterlassen werden, was die Ruhe anderer Personen wesentlich stört.

Das betrifft z.B.:

- den Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten
- den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten wie Sägen, Pumpen, Bohrer und Schleifmaschinen
- das Hämmern oder Holzhacken
- das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen (auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern)

Radiogeräte, Stereoanlagen, Fernseher, Musikinstrumente u.ä. müssen während der Ruhezeiten (außer in der Abendruhe) so leise gestellt werden, dass die Nachbarn nicht gestört werden (Zimmerlautstärke).

Wann gibt es Ausnahmen von den Ruhezeiten?

Wenn eine Gefahr verhindert oder beseitigt werden muss, gelten die Ruhezeiten nicht. So können zum Beispiel Feuerwehr und Polizei auch nachts mit eingeschalteter Sirene fahren. Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Handwerksbetriebe sowie Behörden brauchen die Mittagsruhe nicht einzuhalten, wenn sie nur ihre üblichen Arbeiten durchführen. Wenn sie allerdings sehr lärmintensive Arbeiten ausführen, müssen sie dies außerhalb der Mittagsruhe tun.

Diese Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung gelten allerdings nur für alltägliche und vorübergehende Lärmsituationen. Bei andauerndem Lärm durch Gewerbebetriebe oder Bauarbeiten gibt es viele spezielle Vorschriften, deren Prüfung der Einhaltung sehr umfangreich sein kann.

Was gilt außerhalb der Ruhezeiten?

Auch außerhalb der Ruhezeiten darf nicht unbegrenzt Lärm gemacht werden. Geräusche dürfen nicht so laut sein, dass sie die Gesundheit von anderen unbeteteiligten Personen schädigen können. Außerdem dürfen die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden.

Nachbarn

Was tue ich, wenn ich Probleme mit meinen Nachbarn habe?

Viele Bürger wenden sich an die Stadtverwaltung, wenn sie Probleme mit ihren Nachbarn haben und sich durch diese gestört oder belästigt fühlen. Oft ist die Stadtverwaltung für die Lösung solcher Fragen nicht zuständig. Die Verwaltung kann nur dann einschreiten, wenn die Belästigung nicht nur Sie als unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die Allgemeinheit betrifft oder Ihre Gesundheit gefährdet.

Solche Störungen oder Belästigungen können z.B. sein:

- ruhestörender Lärm (Stichwort - Lärm)
- Verwehrlosung des Nachbargrundstücks (Stichwort - unbewohnte Grundstücke)
- Nichterfüllung des Winterdienstes (Stichwort - Winterdienst)
- Vernachlässigung der Straßenreinigungspflicht (Stichwort - Straßenreinigung)

Wenn es aber um Fragen der Abgrenzung zum Grundstück Ihres Nachbarn geht, wenn der Nachbar ständig seinen Hund auf Ihrem Grundstück herumlaufen lässt oder wenn er seinen Wohnwagen so auf seinem Grundstück abstellt, dass dieser Ihnen auf Ihrer Terrasse das Licht nimmt – so sind das Probleme, die Sie auf dem Wege des Zivilrechts klären müssen. Als ersten Schritt können Sie sich an die Schiedsstelle in Ihrem Wohngebiet wenden. Wenn das zu keiner zufriedenstellenden Lösung führt, lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten.

Sondernutzung

Was ist eine Sondernutzung?

Straßen, Gehwege oder Parkplätze sind für einen bestimmten Zweck gebaut worden. Sie dienen dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr oder dem Parken. Alle anderen Nutzungen, die den Allgemeingebrauch einschränken, stellen eine Sondernutzung dar. Sondernutzungen können u.a. sein

- ein Werbe- oder Verkaufsstand in der Fußgängerzone,
- ein Baugerüst auf dem Fußweg,
- ein privater Abfallcontainer auf der Straße,
- ein abgemeldetes oder nicht fahrbereites Auto auf einem öffentlichen Parkplatz,
- Treppen und Podeste.

Für eine Sondernutzung muss eine Erlaubnis eingeholt werden, die auch eine Gebühr kostet.

Was ist eine Gestattung?

Die unterirdische Nutzung des Straßenraums, die den Gemeingebrauch nur während der Bauphase einschränkt, ist eine Gestattung.

- Darunter fallen
- Leitungen
 - Blitzschutzanlagen
 - Größere Kellerlicht-, Revisions- und Müllschächte.

Für diese Nutzungen muss ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt abgeschlossen werden, der ein einmaliges oder jährliches Entgelt kostet.

Was ist mit der Sondernutzung in Grünanlagen?

In den Grünanlagen sind Sondernutzungen wie z.B. Veranstaltungen, Festzelte, Baustelleneinrichtungen, vorübergehende Verkaufsstände, Werbe- und Hinweisschilder oder Containeraufstellung ebenfalls nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt.

Diese gebührenpflichtige Genehmigung muss im Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (EB SFM) beantragt werden.

Sperrmüll

Wie stelle ich Sperrmüll zur Abholung bereit?

Bitte stellen Sie Ihren Sperrmüll frühestens am Vorabend des Entsorgungstages geordnet am Straßenrand bereit. Niemand darf durch den Sperrmüll gefährdet, behindert oder belästigt werden. Ein zügiges Verladen muss möglich sein. Achten Sie darauf, dass die Straße nicht verschmutzt wird.



Straßenreinigung

Wer ist für die Straßenreinigung zuständig?

Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken sind entsprechend der Straßenreinigungssatzung zur Gehbahn- bzw. Fahrbahnreinigung verpflichtet.

Die durchzuführenden Leistungen richten sich nach der festgelegten Reinigungsklasse. Die Pflege (z.B. Unkrautentfernung) des Straßenbegleitgrüns ist entsprechend der Reinigungsklasse der Straßen durch den Anlieger oder die Stadt Magdeburg durchzuführen. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte dem **Abfallwegweiser** des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes, der jedem Haushalt immer zum Jahresende zugestellt wird.

Taxen

Wie haben sich Taxen am Taxenstand zu verhalten?

Nach der Taxenverordnung dürfen Taxen nur auf den besonders ausgewiesenen Taxenplätzen in der vorgegebenen Höchstzahl bereitgestellt werden. Sie dürfen die Grenzen des Standes auch nicht überschreiten und haben sich in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. An den Taxenständen dürfen die Fahrzeuge nicht repariert oder gewaschen werden. Unnötiger Lärm z.B. durch Laufenlassen des Motors ist verboten.

Wie haben sich Taxenfahrer und Fahrgäste zu verhalten?

Für das Rauchen oder Radiohören während der Personenbeförderung braucht der Fahrer die Erlaubnis des Fahrgastes. Der Fahrer muss beim Ein- und Ausladen des Gepäcks helfen und besonders älteren sowie behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich sein, wenn der Fahrgast es wünscht. Er darf den Fahrgästen ihre Sitzplätze zuweisen, hat aber dabei die Wünsche der Fahrgäste zu berücksichtigen. Kinderwagen müssen mitgenommen werden, wenn genügend Platz im Kofferraum vorhanden ist. Stehen mehrere Taxen an einem Taxenstand, so kann der Fahrgast sich die Taxe frei auswählen. Über den Transport von Hunden und Kleintieren entscheidet der Fahrer. Blindenhunde muss er in jedem Fall mitnehmen. Der Fahrgast hat sein Tier zu beaufsichtigen. Es darf nicht auf den Sitzen untergebracht werden. Wenn die Tiere eine Gefahr für die Betriebs- und Verkehrssicherheit darstellen, dürfen sie nicht mitgenommen werden.

Tierfütterung

Darf ich freilebende Tiere füttern?

Wildlebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild dürfen Sie nur an den von der Stadt gekennzeichneten Futterplätzen füttern, damit die Tierpopulation überschaubar bleibt und keine Schädlingstiere z.B. Ratten davon profitieren.

Unbewohnte Grundstücke

Wer ist für unbewohnte Grundstücke verantwortlich?

Auch wenn ein Grundstück nicht bewohnt ist, hat der Eigentümer seinen Pflichten nachzukommen (z.B. Straßenreinigung oder Winterdienst). Er hat sein Haus so abzusichern, dass es von Unbefugten - besonders von Kindern und Jugendlichen - nicht betreten werden kann. Auch sonst dürfen vom Haus keine Gefahren ausgehen, z.B. durch Glasscherben oder Dachziegel. Auf dem Grundstück oder in den verlassenem Gebäuden darf kein Müll oder Abfall gelagert werden.

Veranstaltungen

Wer darf öffentliche Veranstaltungen durchführen?

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen plant, muss dies beim Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vor Beginn anzeigen. Dazu gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, soweit diese nicht als „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

Sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum benötigen eine Sondernutzungserlaubnis des Tiefbauamtes. Für Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen wird eine Ausnahmegewilligung benötigt, die gebührenpflichtig im Eigenbetrieb „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ zu beantragen ist.

Versorgungseinrichtungen

Müssen Versorgungseinrichtungen wie Hydranten immer zugänglich sein?

Hydranten, Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen müssen immer frei zugänglich und gebrauchsfähig sein. Sie dürfen zu keiner Zeit verstellt oder überbaut werden.

Werbematerial

Kann man Werbe- und Informationsmaterial an öffentlich zugänglichen Stellen ablegen?

Werbe- und Informationsmaterial, Zeitungen oder Wurfsendungen dürfen z.B. in Hauseingängen, auf Treppen oder in Vorgärten nur abgelegt werden, wenn sie wind- und wasserfest verpackt sind. Dadurch soll das Verwehen des Materials und damit die Verschmutzung der Umgebung vermieden werden.

Winterdienst

Wer ist für den Winterdienst zuständig?

Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken sind entsprechend der Straßen-reinigungssatzung meistens zum Winterdienst auf Gehwegen verpflichtet.

Die durchzuführenden Leistungen werden ausführlich in der Broschüre „**Winterdienst in der Landeshauptstadt Magdeburg**“ erläutert, die Sie in den Bürgerbüros oder beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb kostenlos erhalten können.



Informationen finden Sie auch im „**Abfallwegweiser**“ des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes, der jedem Haushalt zum Jahresende zugestellt wird.

Wochenmarkt

Darf ich mit meinem Auto auf den Wochenmarkt fahren?

Wochenmärkte dürfen während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen aller Art befahren werden. Ausgenommen sind Not- und Rettungsfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle. Tiere dürfen auf den Wochenmarkt nicht mitgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur für Blindenhunde.

Verwarngeldkatalog

Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Die Gesetze des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und die Satzungen der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten Verbote und Gebote zum vernünftigen Zusammenleben der Magdeburger Bürger.

Verbot heißt, man darf bestimmte Dinge nicht tun, z.B. Eisflächen betreten.

Gebot heißt, man ist verpflichtet, etwas zu tun, z.B. seinen Hund auf der Straße anzuleinen.

Verstößt man gegen ein solches Ver- oder Gebot, so stellt dies in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar. Stellt die Landeshauptstadt Magdeburg einen Verstoß fest oder wird ihr ein Verstoß angezeigt, so hat sie als Verfolgungsbehörde einen Ermessensspielraum, ob sie diesen Verstoß ahndet oder nicht.

Was ist eine Verwarnung?

Wenn sich die Behörde entschlossen hat, die Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, so gibt es verschiedene Handlungsmöglichkeiten:

- eine Verwarnung
- eine Verwarnung mit Verwarngeld oder
- ein Bußgeld.

Die **Verwarnung** ist die mildeste Form einer Ahndung. Sie kann in mündlicher Form direkt vor Ort ausgesprochen werden oder der Bürger bekommt ein Schreiben, in dem er auf seinen Verstoß aufmerksam gemacht wird. Gleichzeitig wird er aufgefordert, diesen Verstoß nicht zu wiederholen und die Rechtsordnung in Zukunft besser einzuhalten.

Wird eine bloße Verwarnung als unzureichend angesehen, so kann sie mit einem **Verwarngeld** verbunden werden, das bis zu 35 Euro betragen kann.

Nimmt der Bürger diese Verwarnung an und zahlt das Verwarngeld unter Umständen direkt beim Beamten vor Ort mit Quittung oder innerhalb einer gesetzten Frist, so ist das Verfahren damit abgeschlossen und auf den Bürger kommen keine weiteren Forderungen zu. Beträge, die höher sind als **35 Euro**, werden im Bußgeldverfahren erhoben.

Was ist ein Bußgeld?

Ein Bußgeld wird verhängt, wenn der Verstoß schwerwiegender ist oder wenn jemand mit einem Verwarngeld nicht einverstanden ist. Dazu werden die Personalien aufgenommen, der Betroffenen wird schriftlich angehört und erhält den Bußgeldbescheid schriftlich zugestellt.

Dieser zusätzliche Aufwand der Verwaltung ist für den Betroffenen neben dem eigentlichen Bußgeld mit erhöhten Kosten (**z.B. Anhörungen, Bescheide**) verbunden.

Auch die **Nebenkosten** (z.B. die Postzustellungsurkunde) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Welche Informationen gibt der Verwarngeldkatalog?

Der Verwarngeldkatalog gibt eine Übersicht über einige Verstöße, die in dieser „Stadtordnung“ angesprochen werden und auch häufiger geschehen.

Die daneben aufgelisteten Geldbeträge benennen die Höhe des Verwarngeldes, das in der Regel verhängt wird, wenn der Bürger ein Gebot oder ein Verbot fahrlässig nicht befolgt hat.

Die Prüfung im Einzelfall kann zu einem anderen Verwarngeld oder bei einem schwerwiegenderem Fall zu einem Bußgeld führen.

Bei den Bußgeldern ist es jedoch nicht möglich, einen Betrag für den Regelfall anzugeben, weil hierbei die Bewertung des Einzelfalls eine große Rolle spielt.



Verstoß	Verstoßbeispiele	mögliche Ahndung
Abfall	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen Abfallwirtschaftssatzung • Ablegen von unverpacktem Werbe- und Info-Material 	Bußgeld ab 50 € Verwarngeld 35 €
Alkoholtrinken	<ul style="list-style-type: none"> • aggressives Verhalten beim Alkoholtrinken • Urinieren in der Öffentlichkeit 	Verwarngeld 35 € Bußgeld 50 €
Autos	<ul style="list-style-type: none"> • Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge • Waschen auf der Straße mit Reinigungsmitteln 	Bußgeld ab 50 € Bußgeld ab 70 €
Baden	<ul style="list-style-type: none"> • unerlaubtes Baden • Baden in Brunnen 	Verwarngeld 25 € Verwarngeld 10 €
Bäume	<ul style="list-style-type: none"> • Fällen ohne Genehmigung 	Bußgeld ab 150 €
Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Absperrung 	Bußgeld ab 150 €
Betteln	<ul style="list-style-type: none"> • aggressives und bedrängendes Betteln 	Verwarngeld 25 €
Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennen der Gartenabfälle 	Bußgeld ab 50 €
Grünanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Befahren mit Fahrzeugen • unerlaubtes Grillen • unerlaubtes Lagerfeuer bzw. Kampieren 	Verwarngeld 25 € Verwarngeld 35 € Bußgeld ab 50 €
Grundstücksgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Stacheldraht unter 2,50m, ungesicherte Kellerschächte 	Bußgeld ab 50 €
Hausnummerierung	<ul style="list-style-type: none"> • falsch angebrachte oder fehlende Hausnummern 	Verwarngeld 35 €
Hunde/Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung anderer durch Tiere • unbeaufsichtigter Hund • nicht angeleinte Hunde • Nichtmitführen eines Hundekot-Behältnisses 	Verwarngeld 35 € Verwarngeld 35 € Verwarngeld 35 € Verwarngeld 5 €
Kinderspielplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde mitführen • Abkoten der Hunde 	Verwarngeld 15-35 € Bußgeld 100 €
Klettern	<ul style="list-style-type: none"> • Erklettern/Besteigen von Einrichtungen ohne Genehmigung 	Verwarngeld 15-35 €
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Verursachen von störendem Lärm 	Bußgeld ab 50 €
Sondernutzung	<ul style="list-style-type: none"> • unerlaubte Sondernutzung 	Bußgeld ab 50 €
Straßenreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen die Reinigungspflichten 	Bußgeld ab 100 €
Winterdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterledigung des Winterdienstes 	Bußgeld ab 100 €

Satzungen

Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (LH-MD)

Abfallwirtschaftssatzung

Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen der LH-MD

Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der LH-MD

Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung der LH-MD über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, beim Betreten von Eisflächen sowie mangelhafte Hausnummerierung.

Grünanlagegebührensatzung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der LH-MD

Grünanlagensatzung

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der LH-MD

Hundesteuersatzung

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der LH-MD

Sondernutzungsgebührensatzung

Satzung über die Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der LH-MD

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der LH-MD

Straßenreinigunggebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der LH-MD

Straßenreinigungssatzung

Satzung über die Straßenreinigung in der LH-MD

Taxenverordnung

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der LH-MD

Wochenmarktordnung

Satzung über den Wochenmarktverkehr in der LH-MD



BLEIB
SAUBER
MAGDEBURG